

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 58 (1966)
Heft: 3

Artikel: Zum Problem der "Indexrente" bei der AHV und IV
Autor: Bernasconi, Giacomo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354220>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDschau

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 3 - MÄRZ 1966 - 58. JAHRGANG

Zum Problem der «Indexrente» bei der AHV und IV

Der Gedanke einer automatischen Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an eine eingetretene Teuerung und an einen daher geänderten Geldwert ist nicht neu. Er findet seine Rechtfertigung in der Tatsache, daß diejenigen, deren Erwerbsfähigkeit aus irgendwelchen Gründen, sei es wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität usw., eingeschränkt wurde oder verlorengegangen ist und die nun auf ein meist sehr stark reduziertes Ersatzeinkommen aus Renten oder anderen Geldleistungen der Sozialversicherung angewiesen sind, jede Verminderung des Geldwertes dieser Leistungen besonders rasch und besonders stark zu spüren bekommen. Das Postulat wertbeständiger Leistungen der Sozialversicherung ist deshalb wohl so alt wie die Sozialversicherung selbst. Im Uebereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit hat das Postulat in der nachfolgenden Bestimmung des Art. 66, Abs. 8, seinen Niederschlag gefunden:

Die Beträge der laufenden regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen bei Alter, bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (mit Ausnahme derjenigen bei Arbeitsunfähigkeit), bei Invalidität und bei Tod des Unterhaltungspflichtigen sind nach namhaften Aenderungen in der allgemeinen Verdiensthöhe, die sich aus namhaften Aenderungen in den Lebenshaltungskosten ergeben, zu überprüfen¹.

In der Schweiz ist der Gedanke der automatischen Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung bisher einzig in bezug auf die den Rentenbezüglern der SUVA und des militärischen und zivilen Arbeitsdienstes auszurichtenden Teuerungszulagen zu den Renten verwirklicht worden. Art. 4, Abs. 2, des diesbezüglichen Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1962 lautet:

¹ Fassung gemäß den Beschlüssen der Uebersetzungskonferenz des BIT vom 27. September/2. Oktober 1954 in Luzern. Das Uebereinkommen Nr. 102 ist durch die Schweizerische Eidgenossenschaft *nicht* ratifiziert worden.

Bei jedem Anstieg oder Rückgang der Teuerung um 5 Prozent gegenüber der jeweiligen Ausgangslage hat die Anstalt (SUVA) die Teuerungszulagen auf den Beginn des folgenden Jahres dem neuen Indexstand entsprechend anzupassen.

Für die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist die automatische Anpassung an die Teuerung schon oft verlangt worden. Am 34. (ordentlichen) Gewerkschaftskongreß vom 18. bis 20. Oktober 1957 in Lausanne hat der Delegierte des Schweizerischen Typographenbundes *August Stahel* von der Typographia Basel bei der Behandlung des Abschnittes Alters- und Hinterlassenenversicherung des Tätigkeitsberichtes mitgeteilt, seine Sektion habe vor etwa drei Monaten ein Gesuch an den Zentralvorstand des Typographenbundes gerichtet, er möge beim Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes dahin wirken, daß die AHV-Rente in eine Indexrente umgewandelt werde². Er möchte nun diesen Wunsch vor dem Kongreß nachdrücklich wiederholen.

In seiner Stellungnahme zu diesem Vorstoß ließ das Bundeskomitee erklären, man müsse sich bei der Frage, ob an die Einführung der Indexrente gegangen werden solle, dessen bewußt sein, daß die (bloße) Anpassung der AHV-Rente an die gestiegene Teuerung nie große Schwierigkeiten bereiten werde. Da die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber in Prozenten des Einkommens festgesetzt seien, stiegen bei der Teuerung angepaßtem Einkommen auch automatisch die Beitragseinnahmen und lieferten so laufend die Mittel für die notwendig werdende Anpassung der Renten.

... Wir glauben (aber) nicht, daß durch eine Indexrente – was immer man auch darunter verstehen möge – es möglich wäre, sozusagen eine *automatische* Anpassung ohne Gesetzesänderung und ohne Beschluß der Eidgenössischen Räte durchzuführen. Die Frage ist auch, ob wir uns auf eine solche Indexrente *heute* schon festlegen sollen. Obwohl wir an der *Struktur* der AHV bisher nicht viel geändert haben, haben wir doch die *Relation der einzelnen Renten zueinander* in den zehn Jahren viermal geändert, und es fragt sich, ob uns das Rentensystem der AHV heute schon als so befriedigend erscheint, um nichts anderes mehr zu wünschen als eben die Anpassung der Renten an die Geldentwertung. Wir sind der Auffassung, daß bei der nächsten oder übernächsten Revision der AHV immerhin noch einiges weitere getan werden sollte in bezug auf das Verhältnis der einzelnen Renten zueinander. In den vier bisherigen Revisionen haben wir den mittleren Einkommensschichten nicht viel geben können; das müssen wir unserer Auffassung nach in einer künftigen Revision – ob das nun die fünfte oder sechste sein wird – unbedingt nachholen.

In sehr konkreter Form ist eine automatische Anpassung der Renten an die Teuerung in dem vom «Schweizerischen Beobachter» lancierten «Volksbegehren für zeitgemäße AHV- und IV-Renten mit Teuerungsausgleich» verlangt worden. Der diesbezügliche Kern der «Beobachter»-Initiative lautet:

² Ein entsprechender Kongreßantrag lag nicht vor.

1. Die volle ordentliche und die außerordentliche Altersrente für Einzelpersonen betragen mindestens 125 Fr. im Monat. Jede einfache Altersrente ist um mindestens 30 Fr. höher als im Januar 1960.

2. Zusätzlich wird ein Teuerungsausgleich zugunsten aller in der Schweiz wohnhaften Rentenbezüger eingeführt. Auf je 10 Punkte, um die der Lebenskostenindex über 180 hinaussteigt, werden alle ordentlichen und außerordentlichen Altersrenten für Einzelpersonen um 10 Fr. im Monat erhöht.

Nach dem Inkrafttreten der sechsten AHV-Revision hat der «Beobachter» sein Volksbegehren mit Schreiben vom 6. September 1965 an den Bundesrat zurückgezogen. In diesem Schreiben wurde ausdrücklich mit Genugtuung registriert, daß die materiellen Initiativbegehren großzügig erfüllt worden seien. Dagegen hat der «Beobachter» in seinem Rückzugsschreiben nachdrücklich an der Forderung nach einer automatischen Anpassung der Renten an die Teuerung, die durch die sechste Revision nicht erfüllt worden ist, festgehalten. Nach nochmaliger, sehr eingehender Begründung dieser Forderung führt die «Beobachter»-Eingabe aus:

...Das «Beobachter»-Komitee ersucht daher den Bundesrat und die Bundesversammlung in aller Form, das Problem des automatischen Teuerungsschutzes für alle im Inland lebenden AHV- und IV-Rentner im Sinne dieser Eingabe sofort näher zu prüfen und in der Weise an die Hand zu nehmen, daß spätestens bei Erreichung der Indexziffer 220 ein angemessener Teuerungsausgleich gewährt werden kann.

Es würde zu weit führen, hier das vom «Beobachter» in seiner Initiative postulierte System des automatischen Teuerungsausgleichs eingehend zu analysieren. Im Rückzugsschreiben vom 6. September 1965 räumt das «Beobachter»-Komitee selbst ein, dieses System halte «sich nicht an den Rentenaufbau». Richtiger müßte gesagt werden, daß es dem Versicherungscharakter der AHV in keiner Weise Rechnung getragen hat.

Von anderer Seite ist der Ruf nach der Indexrente seither immer wieder etwa erhoben worden. Kürzlich hat sich die Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände (VSA) dieser Forderung angeschlossen, und der Christlich-nationale Gewerkschaftsbund (CNG) hat die Lancierung einer Volksinitiative angekündigt, mit der die automatische Anpassung der AHV- und IV-Renten nicht nur an den Stand der Teuerung, sondern auch an einen geänderten Lohnstand postuliert werden soll. Neuestens hat auch das Aktionskomitee «Gesichertes Alter» die Forderung aufgenommen.

Bei der Beurteilung solcher Forderungen ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, daß die früher gültig gewesene Anpassungsregel durch den neuen Art. 102, Abs. 2, AHVG von bisher zehn auf fünf

Jahre verkürzt worden ist. Die Bestimmung hat heute folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat läßt in der Regel alle fünf Jahre das finanzielle Gleichgewicht der Versicherung, das Ausmaß der benötigten Mittel sowie das Verhältnis zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen überprüfen. Er unterbreitet das Ergebnis zur Begutachtung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherungskommission³ und erstattet hierauf der Bundesversammlung Bericht. Er stellt nötigenfalls Antrag auf angemessene Anpassung der Beiträge und der Renten.

Es ist vollständig klar, daß diese Bestimmung nicht heißen kann, daß der Bundesrat mit der umschriebenen Ueberprüfung immer fünf Jahre warten müsse. In den drei Worten «in der Regel» ist auch *expressis verbis* enthalten, daß die Ueberprüfung in kürzeren Zeiträumen erfolgen kann, wenn dazu Anlaß vorhanden ist. Es ist auch längst kein Geheimnis mehr, daß der Bundesrat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat bereits einen entsprechenden Ueberprüfungsauftrag des Eidgenössischen Departementes des Innern, und der Ausschuß für das finanzielle Gleichgewicht wird zum Ergebnis dieser amtsinternen Ueberprüfung noch vor Ostern Stellung nehmen. Damit dürfte dann die siebente Revision der AHV eingeleitet sein.

Der Forderung nach Einführung der Indexrente wird des öfteren entgegengehalten, diese fördere das Indexdenken und damit die Inflation. Dieser Einwand kann überhaupt nicht ernst genommen werden. Die Wirkung der Indexrente wäre doch offensichtlich die, aus einer *bereits eingetretenen* Inflation (Teuerung) die Konsequenzen zu ziehen. Es wäre denn auch nicht einzusehen, wie die Bremsung und Bekämpfung der Inflation in erster Linie gerade den wirtschaftlich schwächsten Schichten der Bevölkerung auferlegt werden könnte. Im übrigen klingt der Einwand auch deshalb hohl, weil er von den gleichen Kreisen erhoben wird, die den Forderungen der Gewerkschaften auf eine Beteiligung der Arbeitnehmer an den Früchten der erhöhten Produktivität gegenüber immer mit den Indexzahlen zur Hand sind. Wenn auch in den Gewerkschaften Bedenken gegen die Indexrente bestehen, so haben diese Bedenken mit der Behauptung, mit ihr werde der Teuerung Auftrieb gegeben, überhaupt nichts zu tun. Diese Bedenken sind ganz anderer Natur.

Zunächst seien einige materiell-taktische Ueberlegungen angestellt. Man muß sich fragen, wo wir mit den AHV-Renten heute stünden, wenn die Indexrente (nach dem Index der Konsumentenpreise) schon bei der Schaffung der AHV eingeführt worden wäre. Der Index der Konsumentenpreise stand bei Einführung der AHV im

³ Jetzt gültige Bezeichnung: Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Januar 1948 auf 163 Punkten, im Januar 1964, beim Inkrafttreten der sechsten Revision der AHV, auf 205,2 Punkten und Ende Dezember 1965 auf 220,1 Punkten. Zwischen Januar 1948 und Januar 1964 ist demnach eine Erhöhung um 42,2 Punkte oder um knapp 26 Prozent eingetreten. Im Dezember 1965 betrug die Erhöhung gegenüber 1948 57,1 Punkte oder rund 35 Prozent, gegenüber 1964 ist der Index um 14,9 Punkte oder rund 7 Prozent gestiegen. Demgegenüber sieht der *Rentenindex AHV* folgendermaßen aus:

	1. 1. 48 Fr.	1. 1. 64 Fr.	Erhöhung in %
Minimalrente	480	1500	215,5
Erstes Maximum bei 7500 Fr. Durchschnittseinkommen	1500	2600	73,3
Jetziges Maximum bei 17 500 Fr. Durchschnittseinkommen	1500	3200	113,3

Es darf deshalb wohl zunächst die Feststellung gemacht werden, daß die immer wieder etwa geltend gemachte Behauptung, alle Rentenerhöhungen seien immer wieder fortlaufend von der Teuerung aufgeessen worden, gelinde gesagt eine Uebertreibung ist. Die geringste prozentuale Rentenerhöhung ist immer noch doppelt so groß wie die durch den Index ausgewiesene Teuerung.

Die sich aufdrängende materiell-taktische Ueberlegung liegt nun darin, daß wir ganz sicher nicht beim heutigen Stand der Rentenerhöhungen angelangt wären, wenn wir die Indexrente bei der AHV von Anfang an gehabt hätten, das heißt wenn sie bei der Schaffung der AHV bereits in das Gesetz aufgenommen worden wäre. Selbstverständlich will damit nicht gesagt werden, daß in diesem Falle überhaupt *nur* der Teuerungsausgleich auf den ursprünglichen Renten verwirklicht worden wäre. *Reale* Rentenverbesserungen wären selbstverständlich möglich gewesen, und sie hätten sich angesichts der geänderten Einkommensverhältnisse auch sicher durchgesetzt. Aber ebenso sicher ist, daß die Indexrente eine stark bremsende Wirkung ausgeübt hätte und daß die realen Rentenverbesserungen bis heute bei weitem nicht das tatsächlich erreichte Ausmaß erreicht hätten.

Wie schwer diese taktische Ueberlegung wiegt, hängt nun offensichtlich davon ab, wie man die Möglichkeiten der künftigen Entwicklung der AHV beurteilt. Ist man der Auffassung, diese Entwicklung sei an einem gewissen Beharrungspunkt angelangt und weitere wesentliche, reale Verbesserungen der AHV seien nun nicht mehr möglich, oder jedenfalls nicht ohne *entsprechende* Erhöhung der Beiträge auch der Versicherten, so wird man natürlich leichter zum Schlusse kommen, der Zeitpunkt für die Einführung der Indexrente sei *jetzt* gekommen. Ist man jedoch der Auffassung, eine weitere Entwicklung der AHV sei auch heute noch möglich, so wird man

sich doch auch darüber Rechenschaft geben müssen, daß die Indexrente eine solche Entwicklung auch heute noch bremsen müßte.

Eine weitere, notwendige Ueberlegung wird die sein, ob denn die Erhaltung der Kaufkraft der Renten und deren notwendige Anpassung an die Teuerung *in nützlicher Frist* nur mit der automatischen Anpassung durch die Indexrente möglich sei. Hier vermag die bisherige *zeitliche* Entwicklung der AHV einige Hinweise zu geben:

	In Kraft getreten	Abgelaufene Zeit seit letzter Neuordnung
Einführung der AHV	1. Januar 1948	
Erste Revision	1. Januar 1951	3 Jahre
Zweite Revision	1. Januar 1954	3 Jahre
Dritte Revision	1. Januar 1956	2 Jahre
Vierte Revision	1. Januar 1957	1 Jahr
Fünfte Revision	1. Juli 1961	4½ Jahre
Sechste Revision	1. Januar 1964	2½ Jahre

Die sechste Revision ist demnach jetzt etwas mehr als zwei Jahre in Kraft. Wenn eine Erhöhung der Renten, wenigstens im Ausmaß der seit dem 1. Januar 1964 eingetretenen Teuerung, auf Ende dieses Jahres verwirklicht werden kann, was bei den bereits in Angriff genommenen Vorbereitungsarbeiten durchaus möglich sein sollte, so wird auch die sechste Revision ganze drei Jahre in Kraft gewesen sein.

Die AHV ist also jedenfalls in *relativ kurzen* Abständen den jeweils geänderten Verhältnissen angepaßt worden. Nun kommt es allerdings nicht so sehr auf die Länge dieser Abstände und auf die jeweiligen Termine der Revisionen an, sondern in der Hauptsache auf zwei andere Kriterien.

Erstens einmal darauf, in welchem Ausmaß die Renten jeweilen durch die Teuerung entwertet waren, bis sie durch eine Revision wieder angepaßt wurden. Es wäre ohne weiteres möglich, zu jedem Revisionstermin den jeweiligen Stand des Teuerungsindex und die prozentuale Entwertung der Renten zwischen den jeweiligen Revisionsterminen anzugeben. Aber erstens wird es unbestritten sein, daß die Teuerung seit 1948 nie in dem Tempo vorangeschritten ist wie in den beiden letzten Jahren 1964 und 1965, das heißt seit dem Inkrafttreten der sechsten Revision. Für diesen Zeitraum haben wir das Ausmaß der eingetretenen Teuerung vorstehend mit rund 7 Prozent angegeben.

Zweitens würde eine solche Darstellung aber auch nur ein unvollständiges und unzutreffendes Bild ergeben. Nicht alle Renten werden zwischen zwei Revisionsterminen im gleichen Ausmaß entwertet; im vollen Ausmaß der jeweils für die Zeitspanne zwischen zwei Revisionen errechneten Teuerung jedenfalls nur diejenigen Renten,

die zu Beginn eines Revisionstermins bereits gelaufen sind. Alle anderen im Verlauf der jeweiligen Zeitspanne neu entstehenden Renten werden zum Teil und in fortlaufend höherem Ausmaße auf Grund höherer Verdienste festgesetzt. Diese höheren Verdienste wirken sich heute, bei einer gesamten Beitragsdauer von höchstens 17 Jahren, noch aus. Sobald für die Altersrentner einmal eine gesamte Beitragsdauer von 45 Jahren (bzw. 42 Jahren für die Frauen) zurückgelegt sein wird, wird die Auswirkung natürlich stark abgeschwächt sein.

Nun ist ohne weiteres zuzugeben, daß eine Teuerung von über 7 Prozent, wie sie jetzt in zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der sechsten Revision eingetreten ist, fühlbar ist, für die Rentner der AHV stärker als für die noch aktiven Erwerbstätigen und unter ihnen natürlich in ganz besonderer Weise für alle diejenigen, die außer ihrer Rente nichts oder nicht viel mehr an Existenzmitteln haben. Wo solche andere Existenzmittel in etwas Erspartem oder in einer kleinen Rente einer privaten Lebensversicherung bestehen, wird die Wirkung noch einmal verschärft, denn auch die Ersparnisse und privaten Renten entwerten sich natürlich im gleichen Ausmaße wie die Renten der AHV und erfahren keinerlei Anpassung.

Der andere Umstand, auf den es bei der Beurteilung der bisherigen Revisionsweise und anderseits der Indexrente immer wieder ankommen wird, ist das *Tempo* jeder einzelnen Revision, das heißt die Zeit, die zu ihrer Durchführung vom auslösenden Beschluß bis zum Inkrafttreten nötig ist. Es ist ja ein bekannter Spruch, daß die Mühlen der Demokratie noch langsamer mahlen als die berühmten Mühlen Gottes, und es ist ohne weiteres zuzugeben, daß vor allem die fünfte und die sechste Revision viel Zeit benötigt haben.

Diese beiden letzten Revisionen waren nun aber in materieller Hinsicht die bedeutendsten; alle anderen, auch die vierte und die zweite, die ebenfalls *allgemeine* Rentenerhöhungen gebracht haben, waren von viel weniger weittragender Bedeutung. Dazu kommt noch, daß bei den beiden letzten Revisionen auch in vermehrtem Maße neben den materiellen Änderungen *strukturelle* Revisionsprobleme zu prüfen und zu entscheiden waren. Solchen Problemen wäre mit der Indexrente natürlich überhaupt nicht beizukommen, weder materiell noch zeitlich.

Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß die administrative Bewältigung jeder Revision in zunehmendem Ausmaße schwieriger wird. Daß die Rentner, und die Öffentlichkeit allgemein, ob dieser Tatsache gelangweilt die Achseln zucken, ist verständlich, aber das Problem existiert trotzdem und kann nicht negiert werden. Dadurch, daß man es als unbequem aus seinem Bewußtsein verdrängt, wird es jedenfalls nicht bewältigt. Schon bei der fünften Revision waren gegen 700 000 Renten neu zu berechnen, und diese Neuberechnung war nicht so einfach wie beim Drit-

telszuschlag auf den laufenden Renten bei der sechsten Revision. Nach der Umrechnung muß für jede einzelne Rente ein neuer Rentenbescheid ausgestellt werden. Dann müssen die Rentenbescheide aber der zuständigen Ausgleichskasse zugestellt und dort überprüft und registriert werden. Bevor der Bescheid dem Versicherten zugestellt werden kann, muß die Ausgleichskasse aber auch den ganzen Adreßplattenbestand für die laufenden Renten, der auch Art und Höhe der Rente sowie weitere wichtige Angaben, wie zum Beispiel die Endtermine für Witwen- und Waisenrenten usw., enthält, umprägen. Daß auch die Ausgleichskassen bei der heutigen Lage des Arbeitsmarktes fast nicht mehr zu bewältigende Personalsorgen haben, ist ohne weiteres klar. Jedenfalls mußte das Inkrafttreten der fünften Revision auf den 1. Juli 1961 recht eigentlich erkrampft werden.

Bei der sechsten Revision hat die Rückwirkung auf den 1. Januar 1964 zusätzliche Schwierigkeiten bereitet. Der Elektronenrechner der Zentralen Ausgleichsstelle hat zwar in etwa 14tägigem, ununterbrochenem 24stündigem Betrieb die rund 720 000 Renten umgerechnet und die neuen Rentenbescheide ausgestellt, aber damit waren sie – wie bereits geschildert – bei den Ausgleichskassen noch nicht verarbeitet, und für diese Verarbeitung stehen wohl gewisse technische Hilfsmittel und Maschinen zur Verfügung, aber Elektroschreiber können hier nicht mehr eingesetzt werden. Unsere Kollegen von der Post wissen einigermaßen, was heute allein schon die allmonatliche *Auszahlung* der Sozialversicherungsrenten bedeutet, die bei uns im Gegensatz zur Regelung in manchen Ländern immer noch ins Haus geschieht; sie können also sicher auch etwa beurteilen, was die Umstellung der Anweisungen auf neue Rentenbeträge usw. für die Ausgleichskassen bedeutet.

Wenn alle diese Schwierigkeiten der *heutigen* Revisionsordnung gesehen und bedacht werden, so muß man sich auf der anderen Seite auch darüber Rechenschaft geben, daß sie mit der Indexrente nicht alle verschwinden würden. Einmal müßte jede Indexregelung doch wohl selbstverständlich an gewisse Größenordnungen gebunden werden. Nicht jede Teuerung von einzelnen Punkten wird durch eine entsprechende Revision der Renten ausgeglichen werden können. Es braucht hier nicht darüber spekuliert zu werden, welches Teuerungsausmaß für eine Anpassung maßgebend sein müßte und das richtige wäre. Die Feststellung, daß es nicht vorkommen sollte, daß die Rentner eine Entwertung der Kaufkraft ihrer Rente – sagen wir einmal von 10 und mehr Prozent – auch nur für kurze Zeit tragen müssen, wird weitgehende Zustimmung finden; bei tieferen Ansätzen wird sich aber sofort Widerstand aus den mannigfaltigsten Beweggründen melden.

Sodann muß man sich auch darüber vollständig klar sein, daß für eine automatische Anpassung, wenn überhaupt, einzig und allein

der Teuerungsausgleich und eventuell auch die Berücksichtigung des allgemeinen Lohnstandes in Frage kommen könnte. *Reale* Verbesserungen über einen solchen Ausgleich hinaus und dann vor allem auch Aenderungen im Verhältnis der einzelnen Renten zueinander, zum Beispiel eine Verstärkung des Hinterlassenen schutzes und strukturelle Aenderungen, müßten nach wie vor mit der alten Revisionsmethode bewältigt werden.

Schließlich stellt sich aber auch die Frage, *welcher Natur* die sich aus der Anwendung irgendeiner Indexregel sich ergebenden Rentenerhöhungen sein sollen. Je tiefer man mit den Voraussetzungen für die Ingangsetzung einer Indexrevision gehen würde, sagen wir einmal bei je 10 Indexpunkten oder bei je 5 Prozent Teuerung, desto weniger wäre es möglich, das Ergebnis in eine neue Rentenformel umzugießen, wie das bisher bei jeder Revision mit Rentenerhöhungen geschah, ohne dabei Unebenheiten und Ungleichheiten in Kauf zu nehmen, und es würde dann im Grunde nichts anderes übrigbleiben, als *Rentenzuschläge* oder *Teuerungszulagen* zu gewähren. Man kann natürlich versucht sein, auch darüber die Achsel zu zucken. Es war aber bisher einer der großen Vorzüge unserer schweizerischen AHV, daß jeder auch nur halbwegs intelligente Versicherte, wenn er sich einmal die Rechnungsgrundlagen und die Rentenberechnungsformel zu Gemüte geführt hatte, auch einigermaßen in der Lage war, seine Rente selbst auszurechnen oder einen Rentenbescheid zu überprüfen. Die von Anfang an gültige Streichungsregel für die schlechtesten Beitragsjahre – das rote Tuch der Ausgleichskassen – und jetzt seit der sechsten Revision die Drittelsaufwertung der bis Ende 1964 entrichteten Beiträge sind zwar erschwerende Faktoren. Aber die erstgenannte hat in den meisten Fällen nicht viel zu bedeuten, und die Drittelsaufwertung der Beiträge ist jedenfalls dann zu bewältigen, wenn der Versicherte für sich selbst eine Kontrolle seiner Einkünfte führt, soweit sie der Beitragspflicht unterliegen.

Wenn wir einmal zu Rentenzuschlägen und Teuerungszulagen kommen, wird es mit der Rentenklarheit unweigerlich vorbei sein. Es ist nämlich zu beachten, daß man höchstens bei der ersten Anwendung mit einem *einzigen* Anpassungssatz auskommen wird, und auch der wird nicht über jede Kritik erhaben sein. Dauert die Wirkung einer Indexklausel länger, so kommt bei jeder neuen Anwendung eine neue Komplikation dazu, denn es wird selbstverständlich unmöglich sein, auf einer per 1. Januar 1964 neu festgesetzten Rente den gleichen Anpassungssatz anzuwenden wie beispielsweise auf einer im Jahre 1970 oder 1975 oder 1980 festgesetzten Rente. Nicht nur, daß bei später festgesetzten Renten selbstverständlich ein anderer Teuerungssatz angewendet werden muß, es muß dazu auch berücksichtigt werden, daß später festgesetzte Renten zum Teil auf bereits der Teuerung angepaßten Löhnen und übrigem Einkommen

bzw. auf den entsprechenden Beiträgen basieren. Die heutige Teuerungszulagentabelle der SUVA zum Beispiel weist bereits 50 Positionen auf.

Zu welchen Zuständen das führen kann, zeigt das Beispiel der Bundesrepublik Deutschland. Vor nicht allzu langer Zeit hat die bekannte Monatszeitschrift «Deutsche Mark» (DM) einen Artikel veröffentlicht unter dem Titel: «Im Renten Himmel ist Jahrmarkt.» «DM» ist mit sämtlichen Rentenunterlagen eines Versicherten zu zehn *berufsmäßigen* Rentenberatern gegangen. Die erste diesen Beratern vorgelegte einfache Frage, die einzige, die uns im Zusammenhang mit unserem Problem interessiert, lautete: «Wie hoch würde die Rente heute sein?» Das Ergebnis war folgendes: Einzig *zwei* der berufsmäßigen Rentenberater haben die Rente mit monatlich 317.80 Mark *richtig* errechnet. Bei allen anderen war die Berechnung *falsch*, und zwar gingen die Ergebnisse von 3.10 Mark zu wenig bis zu 9.90 Mark zuviel.

Daß das die Versicherten unsicher und der Sozialversicherung gegenüber mißtrauisch machen muß, ist wohl klar. Schlimmer ist aber, daß Rentenentscheide in der Bundesrepublik häufig ein Jahr und länger auf sich warten lassen (deutsche Kollegen haben kürzlich bestätigt, daß Wartefristen von 18 Monaten und mehr keine Seltenheit seien), während bei uns, von wenigen ganz vertrackten Fällen abgesehen, fast jede Rente in längstens einem Monat festgesetzt werden kann und meistens – rechtzeitige Anmeldung natürlich vorausgesetzt – schon im ersten Rentenmonat zur Auszahlung gelangt.

Im übrigen ist natürlich zu sagen, daß alle Umstellungsarbeiten der Zentralen Ausgleichsstelle und der Ausgleichskassen nach Anwendung der Indexregel (offenbar durch den Bundesrat) genau gleich viel Zeit in Anspruch nehmen werden wie nach der Festsetzung der Rentenerhöhung gemäß heutiger Methode. Was eingespart werden könnte, wären die Vorbereitungsarbeiten beim Bundesamt für Sozialversicherung und in der AHV-Kommission sowie die parlamentarischen Verhandlungen und die Referendumsfrist. Ob aber der Bundesrat eine auch noch so klare Indexregel einfach selbst und autonom, ohne Vorbereitung durch das Bundesamt und ohne Konsultation der AHV-Kommission anwenden könnte, ist doch wohl sehr die Frage. Damit im Zusammenhang steht aber auch eine rechtliche und sozusagen staatspolitische Frage. Die Einführung und Anwendung der Indexrente würde natürlich einen Abbau der gesetzgeberischen Kompetenzen der eidgenössischen Räte bedeuten. Ob ein solcher Abbau ohne verfassungsmäßige Grundlage möglich wäre, wage ich nicht zu entscheiden; darüber sollen sich die Verfassungsrechtler aussprechen. Daß das Parlament sich einen solchen Eingriff in seine gesetzgeberischen Kompetenzen widerstandslos gefallen ließe, würde doch sehr überraschen.

In der großen Eingabe des Gewerkschaftsbundes vom 14. Septem-

ber 1962 zur sechsten AHV-Revision wurde zum Problem des automatischen Teuerungsausgleichs folgendermaßen Stellung genommen:

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen halten wir derzeit auch ein System eines im AHVG verankerten, vollautomatischen Teuerungsausgleiches nicht für notwendig.

Die Häufigkeit und die zeitliche Folge der bisher durchgeführten Rentenrevisionen beweisen, daß es sogar in einer sich ziemlich rasch entwickelnden Teuerung, wie wir sie aus den letzten Jahren kennen, durchaus möglich ist, die notwendigen Rentenanpassungen innert nützlicher Frist durchzuführen, ohne daß die gesetzgeberischen Kompetenzen der eidgenössischen Räte eingeschränkt werden müssen. Bei einer Entwicklung des Geldwertes, in der damit nicht mehr auszukommen wäre, müßte auch ein Indexrentensystem versagen. – Mit der durch die letzte Revision im AHVG verankerten periodischen Ueberprüfung des Verhältnisses zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen und der sich daraus allenfalls ergebenden Rentenanpassung sollte unseres Erachtens auszukommen sein. Allenfalls könnte gesagt werden, daß diese Maßnahmen *mindestens* alle fünf Jahre durchzuführen seien, oder die Frist könnte auf drei Jahre verkürzt werden.

Seither hat eine vom Bundeskomitee bestellte Kommission die Probleme des automatischen Teuerungsausgleichs und der Indexrente erneut überprüft. Sie hat im großen und ganzen die bisherige Haltung des Gewerkschaftsbundes bestätigt und dem Bundeskomitee die folgenden Anträge unterbreitet:

1. Die möglichst rasche Anpassung der Renten an den geänderten Geldwert ist heute das dringendste Erfordernis auf dem Gebiete der AHV. Der Gewerkschaftsbund postuliert deshalb mit einer Eingabe an den Bundesrat diese Anpassung, wobei beantragt werden soll, daß sich die Revision im Interesse einer raschen Durchführung auf die Rentenanpassung *allein* beschränken soll.
2. Die Kommission ist der Auffassung, daß der Gewerkschaftsbund an der bisherigen Konzeption der AHV als Basisversicherung festhalten soll.
3. Die Kommission ist der Auffassung, daß der Gewerkschaftsbund eine Aenderung der geltenden Anpassungsregel im Art. 102, Abs. 2, AHVG, durch die eine Ueberprüfung der Verhältnisse und eine notwendig werdende Anpassung der Renten in kürzeren Abständen erfolgen und die Revision beschleunigt werden könnte, der Einführung einer vollautomatischen Anpassung im Sinne einer Indexklausel vorziehen sollte.

Das Bundeskomitee hat sich den Schlußfolgerungen und den Anträgen der Kommission vollinhaltlich angeschlossen. Die Eingabe für eine möglichst rasche Rentenanpassung, die zumindest den Ausgleich der seit dem 1. Januar 1964 eingetretenen Teuerung bringen soll, ist am 21. Februar 1966 an den Bundesrat abgegangen.

Giacomo Bernasconi